

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

30 (29.7.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743120](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743120)

Numr. 30. **Montags** den 29ten July 1793.

Wöchentliche OstFriesische Anzeigen und Nachrichten

Abertissements.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, ic. Unser allergnädigster Herr
per Rescriptum d. 21 Jun. et prés. de 15 Junis, Dero Regierung aufgegeben haben
vorstehendes Edict das Verhalten Königl. Unterthanen bei gegenwärtigem Kriege gegen
Frankreich betreffend, publiciren zu lassen; als wird solches hiedurch zu jedermanns Wis-
senchaft gebracht. **Murich, den 18 July 1793.**

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

Edict das Verhalten der Königl. Unterthanen, bey dem gegenwärtigen Kriege mit
Frankreich betreffend. **De Dato Berlin, den 6 Juny 1793.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu
Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und
Oberster Herzog von Schlessen, Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Wa-
lengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Elbe, Jülich,
Berge, Sieltin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Weiden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf
zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwe-
rin, Bingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
Limbürg, Lauenburg, Bürow, Uelay und Breda, ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem das Deutsche Reich zu seiner
Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Kaisers Majestät, in
Gemäßheit eines Reichs-schlusses einen offenen Brief in das Reich ergehen lassen; so ha-
ben Wir Landesväterlich beschloffen, für unsere Ehr- und Reichsstände, folgendes darauf
sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt-Kriegsführender Theil, für unsere
souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

1 Alle unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten
Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort
verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir Uns auf unsere
bereits am 3ten Januar d. J. erlassene Avocatorien hiemit nochmals beziehen, und solche
hiedurch erneuern, und einschärfen, auch befehlen, daß niemand Unserer Vasallen und
Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der be-
zeits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.

2 Da überall in unsern souverainen Staaten, Ehr- und Reichsländern zu Unserem
Wohlgefallen, und zu Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Zufriedenheit, unter Un-
serer Oberherrschaft eine ununterbrochene Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die
bess. Ausübung der Geseze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die
glück.



gütlichkeitsvollen Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landesväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten großen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Uneinigen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen; überhaupt, öffentlich oder heimlich zu einem solchen Zweck, ob schon ohne Erfolg, zu wirken, als unwillkürliche Verbrecher gegen Uns und Ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wenig in Unsern souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden, als es irgendwo im Deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen; sondern allenthalben ergriffen, und der Abhandlung der Gesetze überliefert werden sollen.

3. Soll kein, von dem jetzigen schiedsseitigen Frankreich abhängender Geschäfts-Manager, Agent oder Correspondent in irgend einem Unserer souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenommen sind; oder annoch fernhin in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden; aus Unsern sämtlichen souverainen Staaten, Ehre- und Reichslanden fort- und hinweggeschafft werden.

4. Bestätigen und erneuern Wir, die am 3ten Januar dieses Jahrs erlassene Inhibitorien, dergestalt, als wären die dardur verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst anzuführenden, oder zu verkaufenden Waaren wirklich hier angedruckt. Jedoch sollen die, in den gedachten Inhibitorien nicht verbotenen und nämlich nicht ausgedruckten Handelswaaren, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben ergehen lassen, oder fernhin ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt angesehen werden.

5. Damit der, bey den sogenannten französischen, es sey wirklich oder nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämtlichen Staaten und Länden desto vorzüglicher abgehalten werde; und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Assignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere Unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6. Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlthat erfordert, daß während des Krieges, auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenz-Postämtern, eine genaue Aufsicht geführt werde; wobey besonders, dessen ge Briefwechsel als verbotenen anzusehen ist, welcher auf die Kriegesverhältnisse und Kriegesoperationen eine Beziehung hat, und dem Feinde oder dessen Anhängern irgend einen Vortheil geben kann; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete überreichen, sondern solche ihrem Obrigkeitern zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter, und zur Bestellung der Briefe angeordnete Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und, bey sich anerkennenden Verdacht, der ihnen vorgelegten Behörde Anzeige zu thun; damit durch dieselbe, Unser Cabinetministerium von einem solchen Falle Kenntnis erhalten.

7. Verbieten Wir auf das schärfste die Verbreitung aller; sowohl französischen, als ausländischen zur Empörung reizenden Schriften, besonders solcher, wodurch etwas, der

der



der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs nachtheiliges beabsichtigt wird; und wollen, daß Unser Censurdecret fernerhin genau beobachtet und gehandhabet werde. Des zu Urkund haben Wir dieses gegenwärtige Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 1ten Juny 1793.

Friedrich Wilhelm,
(L. S.)
Finkenstein. Albenleben.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, durch ein unterm 10 Jun und 2 Jul. d. c. anhero erlassene allerhöchste Decret das Edict vom 21 Jul. 1787 besonders aber die über den §. 6. 7. und 10. derselben, wörm

bestimt, daß wenn der Inquisit im rechtlichen Sinne ein Vogabond ist, der in Sr. Königl. Majestät Landen keinen festen Wohnsitz hat, das forum delicti committit allein die Kosten tragen müsse,

entstandene Zweifel, ob diese Vorschriften auch auf Landes Eingeborne angewendet werden können, die ohne Vogabond im rechtlichen Sinne zu seyn noch keinen eigentlichen festen Wohnsitz in Königl. Landen genommen haben, oder ob, in Ansehung solcher Inquisitionen die das forum domicilii betreffende Vorschriften des Edicts auf das forum originis zu ziehen sind?

Hahn declariret haben: daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher welche Landes Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in Königl. Landen genommen haben, die Gerichts-Obrikeit ihres inländischen Geburtsorts, die in dem Edict dem ordentlichen, persönlichen Gerichtsstande auferlegte Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen müsse, daß dieses auch alsdann, wann der Inquisit sich nicht mehr in seinem Geburtsorte aufhält, und zwar ohne alle Unterschied der Zeit Statt finde, in soferne er noch unter Eltern oder Vormünder kehret, oder als Unterthan einer Gutsbesitzerschaft unterworfen ist; daß aber, wenn der Inquisit in keinem dieser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freyer Mensch ist, sobald derselbe seit 2 Jahren oder länger von seinem Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des forum originis wegfallen, und das forum delicti committit die Kosten außer dem Falle §. 2. des Edicts allein tragen solle.

Als wird diese allerhöchste Declaration hienit öffentlich bekannt gemacht. Muzich den 2ten Julii 1793.
Königl. Preussl. Ostriezl. Regierung.

3 Verschiedene im Mark Greetshol belegene, auf May 1794 vacillos liegende Domainen Stücke, sollen am 27ten Aug. c. wieder öffentlich an die Meistbietende verpachtet werden nämlich, die unter Greetshol, Appingen, Wüdem, Eielmönken, Utum, Bisquard, Freepsum, Caam und Maasblacht forirende Stücklande und der Hanswehrrauer Keller.

Es können sich also die Liebhaber dazu am gedachten Tage des Morgens auf Greetshol einfinden, und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Muzich in Camera den 2ten Julius 1793.



4. Selne Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, haben das pro 1792. ausgesetzte 39 Praemium für 10 Bauern auf die Bestellung einiger Wörden mit Futterkräuter, in dieser Provinz, dem Hansmann Janssen zu Linteln Vorder Amts mit 5 Rthlr. das 50 Praemium aber auf die 4. beste ausländische Hengste,

dem Menne Lübben Groenewold zu Oldenburg, Sphrichtler Sassen zu Verum, Johann Claessen Wennen zu Egel, und dem Wlert Emmers auf dem Süder Meuland, jeden mit 50 Rthlr. allergnädigst zugebilliget, welches dem Publico zur ferneren Aufmunterung zur Erlangung der ausgesetzten Praemien, hienit bekannt gemacht wird.

Signatum. Ulrich den 9ten Julius 1792.
Königl. Preußl. Hoffr. Krieges und Domainen-Kammer.
Am Sonnabend den 3ten Aug. c. sollen die mit May und Michaelis 1794. aus der Pacht fallenden Domainen Stücke im Amte Leer, als:

1) an Stücklanden

die Ell- und Drossen Fenne,

15 3/4 Grasen in 2. Parten,

12 Grasen in 2. Parten,

6 Grasen, 5 Grasen,

7 2 Grasen lange Ldge genannt,

der halbe Aufferdeich bei Leerorth,

1 Grasen,

15 Grasen: Ehedingerlande,

6 Grasen Aufferdeich bei Jemgum,

der Sautet bei Meermoer,

die Wiltten,

2) an ehemaligen Imhoffischen Landen,

die Galsfenne,

11 Galshöhe,

10 Stremel,

die Mühlen Fentie,

das kleine Stück bei der Ems,

die Baustelle mit 3 Grasen,

die kleine Leegte,

die beiden Stücke des Aufferdeichs,

die Höhe, worauf die Feldemühle steht,

die große Leegte in 2. Parten,

der Bau-Kamp,

3) Sanden in der Ems,

der Sand bei Bingenum,

der schwarze Sand bei Solzburg,

der kleine Sand bei Kirchbergum,

4) Fahren

das Fahr zu Hlckenborg,

das Fahr zu Ward,

Alle diese Stücke öffentlich wiederum verpachtet werden.

Des



Liebhaber können sich demnach gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf dem Amtshause zu Eens einzufinden, Conditiones anhören und ihre offerirten verlaublichen. Signatum Aurich den 14ten July 1793. Königl. Preuß. Oßr. Krieges- und Domainen-Kammer.

6 Es sollen die auf May 1794 aus der Pacht fallende Königl. Domainen-Stücke im Amte Eens, als der Werdumer Heller, die Heyder Stücklande, die Märgener Weedlande, die Weedlande im Mittelhamm, $3\frac{1}{2}$ Diemat am Eulenberge, 4 Diemat am Meede-Beerge, der Sauben-Kamp, das fetze-Bing, $2\frac{1}{2}$ Diem. im Fuche, der Kava-Hersuhl, das Kohlstück beim Herren-Garten, das Flaak nebst däsiger Fuchery, mit der Grasung des Wades, das Fahr zu Westeram, der Kalkwarf auf der Burg, und endlich der Handel mit buntem Zeug auf den Inseln Langesoog und Spiekeroog, sollen am 1ten K. M. wiederum öffentlich verheuert werden. Pachtlustige haben sich also am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Stadthause zu Eens einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen. Sign. Aurich, den 16 Julii 1793.

Königl. Preuß. Oßr. Krieges- und Domainen-Kammer.

7 Am 14ten K. M. August sollen die Fahren zu Laackläger, Mettelberg, und zu Wiltshausen, sodann die Mooräcker auf dem Füllumer Moor, die Kleinen Gartenstücke auf Stieckhausen von Nr. 1, 7 und das Brückengeld zu Stieckhausen, von May 1794 an, aufs neue wiederum verpachtet werden. Pachtlustige haben sich also am gedachten Tage des Morgens um 8 Uhr auf dem Amtgerichts-Hause zu Stieckhausen einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen. Signatum Aurich den 19 Julii 1793.

Königl. Preuß. Oßr. Krieges- und Domainen-Kammer.

8 Es liegen auf hiesiger Königl. Domainen und Krieges-Casse 160 Stück Spanische Thaler, oder sogenannte Matten, welche gegen Courant verwechselt werden sollen. Terminus dazu wird auf Dienstag den 30 huius angesetzt, alsdenn sich die Liebhaber und zwar Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer melden und das Weitere vernehmen können.

Signatum Aurich, den 23 July 1793.

Königl. Preuß. Oßr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Es sollen nachstehende ohnlängst an Spiekeroog gestrandete Sachen, als:
 - 3 Balken Krummholz respective 11, 14 $\frac{1}{2}$ bis 18 Fuß lang, und 15, 16 Zoll dick Hamburger Maß,
 - Ein großer Faß von einer halben Tonne Wasser,
 - 44 Stück hölzerne Sabeln, 18 hölzerne Messer, 1 Stiele, ein Ballen Schreib-Papier.
 - Ein Faß von 200 Pf. Harpek, oder einem aus Saloybontum und Leinöhl bestehendem Firnis, öffentlich verkauft werden.
- Liebhaber zu diesen Sachen, können sich den 30ten July als am Dienstag nach dem 9ten Trinitatis auf der Insel Spiekeroog einzufinden, und dorten sowohl als hieselbst nähere Conditiones vernehmen und kaufen. Eens den 29 Juny 1793.

Bölling

Einfeld

Verschiedene im abgewichenen Jahre an der Inful-Einfuhr angeführte

- 1 große silberne Thee-Maschine,
- 5 dito Leuchter mit Girandolen,
- 1 kleiner dito ganz simple,
- 2 Sancierren inwendig stark verguldet,
- 2 silberne Gießkannen zum Gebrauch auf einem Altar,
- 1 vortreflich gearbeitete Tobackdose mit einem blauen Glase darin,
- 6 dergleichen Salzfaßer,
- 5 Präsentier-Teller,
- 24 Stück Vorlege Löffel, und 6 kleine Vorlege Löffel,
- 1 silberne Menage von 4 Stücken, von welchen 2 inwendig ganz verguldet sind, noch allerhand Kleinigkeiten von Silber und Gold, ferner
- 4 roth samtnete Kniekissen, mit ganz breiten, massiven goldenen Treßnen,
- 1 seidene Altar-Decke,
- 2 seidene Bettdecken gestickt,
- 1 ganzes halbseidenes Bettbehang,
- 8 Rollen ganz vortreflich gemahlte seidene Tappeten,
- einige kleinere Stücke muthmaßlich zu Stuhl übersetzen,
- 66 Stück Damastten-Servietten,
- Drellene Fenster Gardinen mit Abatten,
- allerhand uesseltuchene Tücher mit und ohne Spitzen,
- Manchetten, Strichen, Bänder, Fächer, Handschuh-*z.*
- 1 gezierter in 9 Feldern eingetheilter porcellainer Tisch von vortreflicher Malerey,
- 1 schön gestickter seidener Feuerschirm von Atlas in Mahagoni Holz eingeleget,
- 1 künstliche messingene Lampe mit blauen Gläsern,
- noch verschiedne andere Sachen, als Tische, Instrumente,
- 6 Pack große englische Bleyfedern,
- 6 13 Packen weiße Wachlichter, welche pl. m. 5 Stück enthalten, und jedes 1 Pf wiegen,

Sollen am bevorstehenden 2ten August des Morgens um 9 Uhr, auf dem Stodshause in Eisen, öffentlich durch den Ausmeiner-Eucten verkauft werden, wobei zur Nachricht dienet, daß Auckwärtige ohne Ansehen der Person mit annehmlicher Bürgschaft oder baarem Gelde versehen seyn müssen.

2 Wehl. Jacob Peters Beckers Wittwe und Erben in Husens Esener Amte wollen mit Bewilligung des wohlöbl. Amtgerichts, allerhand Haus und Uckergeräde, als Sinnen, Priker, Kuyler, Wehking, Betten, Schränke, Stühle, Pferde, Wagens, Eyde, Pflüge, Wied und Suggewich, Schweine, Federn, Hühner, Hase, Gärten, Bohren, Weede auf dem Halm, auch Heu in Hocken, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 5ten und 6ten Aug. des Vormittags um 10 Uhr bey des Defuncti Behausung daselbst öffentlich durch den Ausmeiner-Eucten verkaufen lassen.



4 Der Bürger und Buchbinder J. A. Schulte will sein von ihm selbst bewohntes, zu Norden an der Osterstraße stehendes großes, zur Kaufmanschaft, Bierbrauerei, und Feuerbrennen ganz geschicktes Haus und Scheune, den 29ten July: a. c. im Weinhanse öffentlich verkaufen lassen, die Conditionen sind bey den Medicus Jacobsen et conf. gratis einzusehen.

5 Am 31 July will Meinde Alens Wittve in der Wester Marsch, durch den Anem. Ob. von Belsen, allerhand Hauerrath, Betten, und Feinewand, Pferde, Wagen, Siede, Pflüge, Rübe und Jungvieh, sodann allerhand Feldfruchte, Roggen, Weizen, Gersten, Haber und Bohnen, öffentlich ausmieten lassen.

6 Der Herr Prediger Wegener in Hage will mit gerichtl. Erlaubnis seines in die Fremde gegangenen Sohnes nachgelassene Güter, als Hausgerath, Tische, Stühle, Schreibcomtoir, einige neue und alte silberne Taschenuhren, eine neue Wanduhr mit einem glatt eichenen Halbfaßen, Zifferblätter, Uhrketten, Uhrschlüssel und Uhrbänder, vergoldete Träger auf Taschenuhren, Uhrgläser, silberne und combachene Stütze zu Uhrgehäusen, Waagen zu Taschenuhren, Federn und Ketten, Werkzeug zu großen und kleinen Uhren, eine neue Stuhlide Maschine, 1 große neue Schraube, 1 Speerhaken, ein neues Dreifüß, Werkstafel etc. am Mittwoch den 7 Tag des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

7 Auf ertbeilte gerichtl. Commission ist weil. abbe Heeren Wittve zu Klein Sander gesonnen, ihr Beschlagn. und Güter, auch Früchte auf dem Halm, öffentlich zu verkaufen, und das Land auf 6 Jahr verheuren zu lassen. Wov. Liebhaber sich am 31 Julii des Morgens um 10 Uhr zu Klein Sander einfinden können. Conditionen sind bei dem Ausmieten Hölcher einzusehen.

8 Den 2 Aug. zal door Makelaar H. R. Voget als Lasthebbende van syn Prinzipalen, by bablyke Venditie verkogt worden, agter Middags om 2 Uhr, tot Embden aan den Delft op den Beurtenzaal een Lading Memelse Balken van diverse Zoorten van lengten van 18 Voot aan de 60 Voot lang pl. m. aangebragt dezer Dagen door Shipper Jan Pieters Groot voerende het Schip genaemt grüntje Rusdy vader Onderigt gelleid te hebben, melde zig by de Makelaar Voget.

9 Von Gerdes in Uppum Esener Amts, will mit Bewilligung des wörtl. Richterichs, Zinnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, 3 Wagen, 2 Pflüge, 4 Sadre, ein Muldbrett, und sonstiges Allgeräthe, sodann 7 Pferde, 10 Weisgerbende Kühe, 6 Stück Jungvieh, ein huter Stier, so wie auch 8 Diemat Roafen, 3 Diemat Balken, 14 Diemat Haber, und Weede auf dem Halm, öffentlich verkaufen, zugleich auch 6 1/2 Diemat Bau und Grünland, auf 9 Jahr May 1794 anzutreten, bei verschiedenen Etücken verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am 1ten und 2ten August des Morgens um 9 Uhr bei seiner Behausung daselbst einfinden, und nach Befallen mieten und heuren.



10 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Emden und Vevsum, sodann zu Hinte affigirten Subhastations Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Ausmüener Arens in Emden einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen die zur Concursmasse des Christoph Heinrich Elking, auf der Sternburg gehörende Immobilien, als

- a) ein am Hartwegger Wege ohnweit der Stadt Emden stehendes zur Gastwirthschaft wohl eingerichtetes Wohnhaus nebst Kegelbahn, die Sternburg oder auch Dummert genannt,
- b) ein dazu gehöriges zur Viehstallung und Genuß-Brennerey eingerichtetes Angebäude,
- c) ein nordwärts daran anstreckender Kahlgarten, so zusammen von verpödeten Taxatoren auf 2365 Gl. gewürdiget worden, dem Antrag der Creditoren gemäß in verkürzten Terminen, als am 5ten und 19ten Aug. auf der Emden Amtsstube sodann am 4ten Sept. nächstkünftig des Nachmittags um 1 Uhr, auf der Sternburg, ohnweit der Stadt Emden, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Zugleich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der im Edicte vom 3 Sept. 1792. §. 1. denselben gleich geachteten Personen — alle unbekante Real-Prätendentes obiger Grundstücke hiedurch edictaliter citiret, zur Conservation ihrer Gerechtfame ihre etwaige Ansprüche am 2ten Sept. auf dem Emden Amtgerichte anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlage damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

11 Vermöge des zu Stiekhausen und Posthausen affigirten Subhastations-Patents mit dem Taxations-Protocoll und den Verkaufs Bedingungen, die auch bei dem Ausmüener Hölcher einzusehen, soll des Ernye Serdes und dessen Ehefrau Trientje Serdes auf 400 Gl. in Gold eydlich taxirter Fehn Platz auf dem Rhauder Welter Fehn, in dreien Licitation Terminen, als den 5. und 26 Julii sodann 20 Aug. auf dem Amtshause zu Stiekhausen öffentlich feil geboten, und im letztern terminum dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird allen Real-Prätendenten dieses Fehnplatzes hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens gegen den letzten Subhastationstermin, also den 20 Aug. mit ihren Ansprüchen hieselbst melden, widrigenfalls gewärtigen müssen, daß auf erfolgtem Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter werden gehört werden; und bleibet denen etwa hiebei interessirt seynenden Militair- und dazu gehörigen Personen ihr etwaiges Recht nach Maßgabe der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792. ausdrücklich vorbehalten. Stiekhausen im Königl. Amtgerichte, den 21 May 1793.

12 Vermöge des im Gerichte zu Eddens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents nebst Conditionen und Taxe, welche auch bei dem Burggrafen Hans Könen eingesehen werden, soll das zur Concursmasse des weil. Glasers Hinrich Lamken gehörige, zu Neustadt Eddens an der Eohlstraße stehende, und auf 196 Rthlr. 12 Sch. 10 W. in Gold gewürdigte Wohnhaus cum annexis, in dreyen auf den 15 Julii, 5ten und



und 29 August aufstehend festgesetzten Licitations-Terminen, im Amthause zu Meustadt
 Eddens, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin
 dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Eddens am Hochgräf. Landgerichte, den 8 Junii 1793.

Meiners.

13 Vermöge der bey dem Stadt und Amtgerichte hieselbst affigirten Sub-
 hastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den zeitigen Medilibus einzusehenden
 und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen die zur Concurs-Masse
 des Zwirn-Fabricanten Dietl H. B. Kulebacher gehöri gen, hier in der Stadt be-
 gene Immobilien, als das im Süder Klust 4te Noth sub Num. 206 am neuen
 Wege stehende Haus, und das dahinterstehende, jetzt zu einer Wohnung apferte Me-
 ssegebäude, wovon ersteres auf 3225 Gl. und letzteres auf 675 Gl. in Gold ge-
 wärtlich gewürdigt worden, in dreyen auf den 29 July, den 26 August, und den
 30 Sept. a. c. praefigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr im hie-
 sigen Weinhause öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden
 seu salvo approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Præfidenten, und nah-
 mentlich denjenigen, welche auf obbenedete Grundstücke aus irgend einem Grunde
 eine Servitut zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation
 ihrer Gerechtfahne sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem
 Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen
 Entstehung aber zu genantigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den
 neuen Besitzer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden
 sollen. Indessen bleiben denen im § 1 der allerhöchsten Verordnung d. d. 3 Sept.
 1792 benannten Notair und diese gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte
 auf die zu verkaufende Grundstücke ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens wird der abwesende Gemeinsschuldner Dietl H. B. Kulebacher zu den
 angezeigten Licitations-Terminen zur Wahrnehmung seines etwaigen Interesse hiemit
 unter der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem etwaigen ungehörigem Ausblei-
 ben dennoch mit dem Verkauf der benedeten Grundstücke verfahren werden soll.

Signatum Nordi in Curia den 11 Junij 1793.

Amtenverwalter Bürgermeister und Rath.

14 Von dem Oidersumischen Gerichte wird hiedurch bekannt gemacht, welches
 geköfft das zur Concursmasse der Eheleute Jan Ellen Voekelmann und Geertje Janssen
 behörende Haus auf der Meustadt mit annerem Gartengrunde und zweyen Kobläckern
 hinter dem Fischreich zu Oidersum, am Mittwoch den 18 September insehend, des
 Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Ausmieners Egberts daselbst öffentlich feil ge-
 boten und dem Meistbietenden salvo Approbatione Iudicii losgeschlagen werden soll.

Es werden demnach alle diejenigen welche nach der Qualität dieser Grundstücke,
 selbige zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefor-
 dert sich in dem angezeigten Termin an Ort und Stelle einzufinden, ihr Geböth zu eröf-
 nen und den Zuschlag zu gewärtigen, indem sich ein jeder versichert halten kann daß auf

(No. 30. E c c e e)

die



die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird.

Uebrigens werden auch alle diejenigen unbekanten welche auf obbesagte Immobilien ex quocunque Capite eine Servitut zu haben vermeinen möchten, hiedurch abgelaßen, solche vor oder spätestens in Termino licitationis beim Gericht anzumelden und gehörig zu inspiciren; widrigenfalls sie auf erfolgtem Zuschlag damit in Contumaciam werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die desfallsige Patente nebst Conditionen und Taxe sind sowohl bei diesem Gerichte als dem wahlbl. Königl. Leerer Amtgerichte affigiret, die Verkaufsbedingungen auch bei dem Ausmiener Ehberts zu Oldersum mit mehrerer Notice zu inspiciren und gegen die Gebühren in Abschrift zu bekommen. Oldersum in Judicio den 24. Junij 1793.

15 In Osee soll der dem Folkert Ulrichs beschriebene Wocka von 4 Fäden und von 2 Fäden, sodann

von Weet Folkers, 2 Pferde und 2 Kühe den 31sten dieses Nachmittags 2 Uhr zum Besten der Königl. Renten öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

16 In Osee will Abbo Poppinga verschiedenes Hausgerath, Kisten, Kassen, eine Dubbley, Kupfer, Messing, Zinnen, Linnen, Betten, Tische, Stühle u. den 31sten July öffentlich verkaufen lassen.

17 Vogt Hinemann in der Rype ist willens den 3ten August Nachmittags 2 Uhr, in der Herrschaft. Weede, wohlgeronnenen Hen in Oppera von 50 Diematzen, daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

18 Mit gerichtlicher Bewilligung, will Reentje Teessen als Curator über den Nachlaß des weyl. Abbo Teessen auf Großbuschhaus ohnweit Schott, dessen ganzes Hausmannsbeslag, als, 9 Treibpferde wovon 5 mit Füllen, 9 Kühe, und 6 Stück jung Vieh, 4 Schaafe, 3 Wagens, 4 Pflüge, 5 Eiden, 1 Mollbrett u. sodann Schränke, Tische, Stühle, Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer und sonstiges Hausgerath, den 6ten August Morgens 9 Uhr, wie auch an folgenden Tagen sämtliche Feldfrächte, Rapsamen, Roggen, Gersten, Weizen, Hafer, Bohnen, Erbsen und Gras auf dem Halm daselbst, des Morgens 10 Uhr öffentlich durch den Auctionscommissair Reuter verkaufen lassen.

19 Weill. Alfert Jaussen zu Bedecassel Kinder Vormund Cornelius Habben will pl. m. 12 schwere Häute und 100 Stück Enter und Kalbsfelle gar Leder, den 2 August daselbst öffentlich verkaufen lassen.

20 In Aurich an der Kirchstraße sollen durch den Ausmiener Reuter allerhand Sachen, als Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Bettstellen, Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Chaisse, und dergl. mehr, am 13 August öffentlich verkauft werden.

21 Des weil. Hausmanns Thode Woben Erben zu Manschlacht wollen von 3 Grafen Wintergärten, von 12 Grafen Roggen, von 6 Grafen Weizen, von 20 Grafen Bohnen, und von 53 Grafen Haber auf dem Halm, am 6 August nächstkünftig, des Vormittags 9 Uhr zu Manschlacht, öffentlich verkaufen lassen.

22 Am 1 August wollen Hierich Siebrans Erben auf Hollande nahe bei Norden, durch den Ausmiener Thode von Bessen, pl. m. 50 Diemathen Futter und Brauhaber öffentlich verkaufen lassen.

Am 2 August soll auf dem Wurzel Deich, durch den Ausm. Th. von Bessen, 50 bis 60 Diemathen, als Roggen, Weizen, Sommer und Winter Gärten, Haber und Bohnen, öffentlich verkauft werden.

Am 3 Aug. will der Hausmann Hierich Kemmer auf dem Schulenburger Polder, des Morgens um 10 Uhr, pl. m. 60 Diemathen Feldfrüchte, als Gärten, Bohnen, Futter und Brauhaber, durch den Ausmiener Th. von Bessen öffentlich ausmienen lassen. Käufer müssen sich um 10 Uhr auf dem Schulenburger Polder einfänden.

23 Des weil. Johann Jansen zu Hattersum nahe bey Wittmund nachgelassene auf dem Halm stehende Früchte, als Roggen, Gärten, Haber, sodann 12 1/4 Diem. Wehde, sollen am 1 August öffentlich verkauft werden.

Weil. Arjan Jacobs Wittwe bei dem Veerd er Oerbeich im Amte Wittmund, will am 2 August allerhand Handgeräthe, Kupfer, Zinn, Schränke, Stühle, Betten, sothan Pferde, Wagen, Pflug, Egden, Kühe, Jungvieh, Schweine, wie auch allerhand Früchte auf dem Halm, Wehde, Heu in Hocken und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

24 Vermöge des beim Amtsgerichte zu Wittmund und im Wirtshause zu Alt-Funnix Enbl affigirten Subhastations-Patents, soll das zum Nachlasse des weil. Arbeiters Gerd Jaassen gehörige zu Alt-Funnix Enbl belegene, auf 200 Emthlr. in Gold geschätzte Haus mit Garten und sonstigen annexen, am 2 Oct. d. J. Nachmittags um 2 Uhr, in des weil. Kaufmanns Decker Witwen Behausung zu Wittmund, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die desfallsige Bedingungen sind bei dem Ausmiener Daken einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

25 Am Mittwochen den 14 Aug. Vormittags um 10 Uhr, soll Hayte Peeters zu Eitkwerum 6 und 2 1/2 Grafen Haber und Bohnen auf der Wurzel, sodann 2 Pferde, 2 Kühe, Heu in Oppen und Ettarode, öffentlich verkaufen lassen.

26 Weil. Jan Haven Kinder Vormund Joacke Adell, will seiner Pupillen in Danissum belegenen Platz proq. inclus. 3 Diem. für ein Eyren Land 40 1/8 Diem., und circa 15 1/2 Diem. auf dem W. sterbührer Polder, nebst recht guter Behausung



hausung, Morast, Kirchen und Begräbniß-Steilen, mit Bewilligung des wörtl. Amtgerichts am bevorstehenden 17ten Aug. des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Gies öffentlich durch den Wismarer Curator veräußert lassen. Die davon entworfenen Conditiones sind bey gedachten Auctionar gratis einzusehen, und für die Gebühr schriftlich zu haben.

27 Des wörtl. ordinar. Deputirten und Kirchvogten Peter Jacobs Erben, troffen mit gerichtlicher Bewilligung am 1ten August allerhand Mobilien als Tische, Stühle, Schränke, Kasten, Zinn, Betten, Milchgeräthschaft, ferner 12 Woll- u. Pferde, 13 Käbe, Jungvieh, 4 Wagen, Eyde, Pfug etc. auf Drenbisen bey Wirdum öffentlich veräußert, nach dem folgenden Tage den 2ten August des Nachmittags 1 Uhr des Erblassers Platz obaweit Wirdum, Soltensand genannt, in einer ansehnlichen Behausung und mit Einschluß einiger Stücklande in 126 Grasen, Grün- und Bauland bestehend, sodann ein Warfhaus in Wirdum, auf 6 Jahre in Wirdum öffentlich veräußert lassen.

Des wörtl. Bessel Janssen Ruben Bruder und Erbe, Clas J. Haben will von 8 Grasen unter Wirdum, den daravf stehenden Haber auf dem Halm am 2ten August des Vormittags 9 Uhr öffentlich veräußert.

28 Die hochgräfliche Herrschaft zu Dornum ist vorhabens folgende Pertinenzstücke ihrer Herrlichkeit, als

A. An Grundstücken

- 1) den Platz in der Dornumer Grode, der Sand genannt, groß 81 Diemat vortreflichen Marschlandes, so jezo von dem Hausmann Bessel Helmers bewohnt wird, und bis auf 25 Diemate bauverpflichtigen Landes adelic frei ist, cum annexis,
- 2) den vöblig adelich freten Platz, mittel Riphausen genannt, groß 80 Diemat vortreflichen Marschlandes cum annexis, welcher jezo von des wörtl. Hauemanns Aelt Heien Wittwe henerlich genuyet wird,

B. an sonstigen auf in der Herrlichkeit Dornum belegene Grundstücke hastenden Gefällen:

- 1) verschiedene Erbpacht carones respect. zu 630 fl. — 240 fl. — 56 fl. 7 sch. 100 fl. — 405 fl. — 250 fl. — 600 fl. — 151 fl. 2 sch. — 113 fl. 4 sch. 94 fl. 5 sch. — 21 fl. 7 sch. 10 w. — und 3 fl. 1 sch. 2 1/2 w. zusammen 2665 fl. 6 sch. 12 1/2 w. betragend, größtentheils in Gulde, und am Michaelis zahlbar.
- 2) Beheerdicheiten, sodann Ochsenfutter und Heerweide Guld, respect. zu 27 fl. 6 sch. 15 w. — 50 fl. 2 sch. 10 w. — 12 fl. 2 sch. 5 w. — 81 fl. 6 sch. 76 fl. 4 sch. 15 w. — 14 fl. 8 sch. 15 w. — 37 fl. 4 sch. 12 1/2 w. — 1 fl. 5 sch. 12 fl. 1 sch. 12 1/2 w. — 3 fl. — 13 fl. 5 sch. — 90 fl. 2 sch. 10 w. — 96 fl. 4 sch. 10 w. — 61 fl. 2 sch. 7 1/2 w. — 94 fl. 10 w. — 2 fl. — 116 fl. 24 fl. 6 sch. — 42 fl. 4 sch. 15 w. — 73 fl. 1 sch. — 12 fl. 6 sch. — 26 fl. 10 w. — 7 fl. 2 sch. — 7 fl. 5 sch. — 8 fl. 8 sch. 5 w. — 43 fl. 9 sch. 10 w. 20 fl. — 7 fl. 2 sch. — 21 fl. 9 sch. — 5 fl. 4 sch. — 18 fl. 5 sch. — 5 fl. 4 sch. 109 fl. — 196 fl. 6 sch. — 176 fl. 5 sch. 5 w. zusammen 1597 fl. 5 sch. 7 1/2 w.

nebst Stallung für Pferde und Rüge, sodann in einem ansehnlichen Obst und Küchen-Garten und 26 1/2 Graesen Bauland bestehend, zum Behuf der Theilung unter sich, durch den Ausmüener Janssen öffentlich verkaufen lassen; das Land bey Stückern, wie es gelegen ist; die bestalligen Kauf-Conditiones sind bey dem Ausmüener gratis einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben. Kauflustige zu dem einen oder andren werden demnach ersucht, sich gesagten Tages Nachmittags 2 Uhr in der Bauerey zu Rosum bey dem Burggrafen Staal einzufinden und nach Gefallen zu kaufen.

32 Des weil. W. Harms Wittwe S. Janssen und Kinder zu Rosum, wollen am Freitage d. 2ten Aug. Nachmittags 2 Uhr, in dasigen Burggrafen Staats Hause, Haber und Bohnen auf dem Halm, öffentlich verkaufen lassen.

Am selbigen Tage Ort und Stelle, will des weil. D. Carrels Wittwe R. Hazen, Haber und Bohnen auf dem Halm, öffentlich verkaufen lassen.

Noch am selbigen Tage will der Kirchvogt U. Jursens zu Osterhusen, unter der Herrlichkeit Rosum belegen, 10 Graesen Haber und Bohnen auf dem Halm, in des Burggrafen Staats Hause zu Rosum, daselbst öffentlich verkaufen lassen.

33 Als freiwilliges Ansuchen, will Lammert Lammerts zu Remels, Mobilien und Immobilien öffentlich verkaufen und Land eeren auf 6 Jahren verheuren lassen, wozu Terminus den 30 Juli angesetzt worden ist.

Den 31 Jul. A dde Heeren Wittwe zu Klein Oldendorf eben so

Den 1sten Aug. Jocke Rencken zu Klein Oldendorf bey Remels belegen auch eben so.

34 Es soll das den Erben von weil. Eltje Berens zuständige in den Bunder Baulanden belegene Haus und Warf cum annexis, civitich auf 360 St. Holl. gewürdiget, in einem termino den 9 Oct. curr. in des Sachwalters Bene Swalens Hause zu Bunde öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervermundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden. Taxe und Conditionen sind den hieselbst und im Amte Emden angeschlagenen Subhastations-Patenten beigefügt, können auch beim Ausmüener Ehelten eingesehen, und für die Gebühr Abschriften genommen werden.

Mit Vorbehalt der Gerechtsame der Militair-Personen vermögè Edicti de 3 Sept. 1792. werden übrigens alle unbesetzte Real-Prätendenten in specieuncto servitutis aufgefordert, sich zur Conservation ihrer Gerechtsame bis spätestens in termino licitationis zu melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soferne sie das Immobile betreffen, nachher nicht weiter gebüret werden sollen.

Leer im Königl. Amtgericht, den 16 July 1793.

35 Am Mittwoch den 7 August soll durch den Mækler Voget alhier in Emden auf dem Börsensaal öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

eine Ladung best ostleesch geschnitten Holz, als Dielen oder Planken von verschiedener Dicke und Laenge, nebst Riggel, angebracht durch Capitain Harm Luitjes,

Gann

Verheuren



V e r h e u r u n g e n

Die Kirchen Vorsteher der reformirten Kirche zu Leer, sind auf erhalten gerichtliche Commission gegeben, daß zur gedachten Kirche gehörige Waage zu Leer, am anstehenden 7ten Aug. auf mehrere Jahre May 1794 anfangend, auf das stück öffentliche verpachten zu lassen. Derselbige Verpachtungs-Bedingungen, sind bey dem Ausruher Schelten zu haben.

Der Herr Prediger Detmers zu Warste, sind resolvire sämtlich zur dassigen Pastory gehörige Bau-Weid und Weed-Landen den 7 Aug. zu Westende im Wirtshause Nachmittags 2 Ubr auf anderweice 6 Jahre öffentlich verbeuereisen. Wollen sie dinstag d. 10ten des Mon. Sept. d. 1794 das zu 1000 Reichthal.

3 Frau Wittwe Wagema zu Loga ist freywillig entschlossen ihren Heerdland des zu Wanschlacht, in einer ansehnlichen Behausung und 1 1/2 Graesen Bau- und Grünland bestehend, am 1ten August nächstkünftig des Nachmittags 1 Ubr in Erethohl in des Gastwirts Sacke W. Smit Behausung auf 6 Jahre von May 1795 bis 1801 öffentlich verbeuere zu lassen.

4 Herr Falckers zu Oel will in des Vogt Meddermans Hauke, am 19 Aug. Nachmittags 1 Ubr, öffentlich zum Verlas ausbieten lassen, auf 15 oder 18 Jahre:

- 1) 6 Diemach Landes im Reithamm
 - 2) 2 Diem. hoge Warf genannt, am Ufdrangwehrs Weg, belegen,
 - 3) 4 Tette Feune genannt, und
 - 4) ein Morast 6 Ruten breit
- Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Neuser einzusehen.

5 Der Herr Prediger Scholten zu Suiderhusen, will am 15 Aug. p. m. 92 Graesen Pastory Landen, auf 6 Jahren Licentie 1794 anfangend, öffentlich verbeuere lassen. Hieron sollen 14 Graesen des Feun Land um aufzubrechen und durch zu bauen verbeuere werden.

6 Des weil. Hrn. Reichrichters Homfeld Frau Wittwe, ist mit gerichtlicher Bewilligung vorzubieten, ihren zu Bogum belegenen, mit einer schönen Behausung versehenen Heerdlandes, groß pl. m. 56 Graesen hoch Melande, auf Jahrzahl den Weiffbietenden öffentlich verbeuere zu lassen. Vachtlastige wollen sich den 14 Aug. zu Dikum in des Vogten Meisters Behausung einfinden und pachten nach Gefallen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1 Die Armen Vorsteher zu Gros Midlum, haben gleich fünf bis sechs Hundert Gulden Courant gegen 4 pro Cent Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet, melde sich bey dem Armen Vorsteher Albert Kuppen daselbst.

2 Herr Jochen Erbringegessener Hausmann zu Schmalenb. Aines Wirtshaus
mund

mand curatoris noie. weyl Peter Hartmuts Kinder zu Barums, hat anseht 300 Rthlr. in Gold gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen und sichere Hypothek zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey ihm, und können die Gelder ständlich in Empfang genommen werden.

3 Die Armen Casse zu Neermorholt sofort in Contant 368 Rthl. zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen, und genügliehe Sicherheit stellen kann, wolle sich sofort bey dem Buchhaltenden Armen Vorsteher Geerd Michels melden.

4 Bei der Nüricher Armen Casse sind um Michaelis 222 Rthl. 6 Schaf auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Die Vorsteher geben nähere Anweisung davon.

5 Emke Poppen Müller zu Wittmund hat Daraus Wilhelm Anton Rose am Martini a. c. 100 Rl. Gold und 70 Rl. Münze zinslich zu verleihen. Wer solche gegen genügsame Sicherheit und einen billigen Zinsenabtrag verlangt kann sich deswegen an ihn wenden.

Ein Capital groß 1000 Rl. Gold kann Michaelis h. a. gegen bändige hypothekarische Verschreibung und übliche Zinsen in Empfang genommen werden. Emke Poppen Müller zu Wittmund giebt desfalls nähere Anweisung, und werden die etwaige schriftliche Anfragen darüber postfrei erbeten.

Citationes Creditorum.

1 Bei dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen sind edictales wider alle, so auf das von dem Ulrich Casiens öffentlich verkaufte, von dem Dietrich Menzen erkandene, von desselben Vater Renne Uden aber sofort wieder übernommene Haus und Land zu Hofe, ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis, aut quovis alio, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 12 August insiehend, bei Strafe des Rechtes erkannt, jedoch daß denen Militair- und denen mit denselben gleiche Rechte habenden Personen nach Inhalt allerhöchsten Königl. Edicti vom 3 Sept. 1792. ihre Befugsamkeit ausdrücklich vorbehalten bleibt. Stieghausen im Königl. Amtgerichte, den 1 May 1793.

2 Bei dem Magistrat in Norden ist über des abwesenden Zwirnfabrikanten Dirk Harms Sonnen Kolbdaeker sämtliches Vermögen, welches in einem noch nicht bezahlten Hause am neuen Wege, aus etlichen Erbpächten, einigen Activis, und in gewissen unter dem Ausmiener Thoden v. Belsen beruhenden 2243 St. Ausmienerregelern besteht, wegen hinlänglich consistirenden Unzulänglichkeit desselben, per Decretum vom heutigen dato der generale Concurs eröffnet und Citatio Edictalis erkannt worden. Es werden demnach, jedoch mit Vorbehalt des denen im h. r. der allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792. benannten Militair, und diesen gleich geachteten Personen zustehenden Rechts der Suspension, alle und jede, welche aus irgend einigem Grunde

Grunde auf oberwähnte Masse Ansprüche und Forderungen haben, hiemit und Kraft dieser Edictal-Citation, welche bei diesem Stadtgerichte, bei dem Landgerichte hieselbst, und bei dem Stadtgerichte in Emden affigiret ist, vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 3 Monaten und längstens in dem auf den 26sten August a. c. präfixirten Termin des Morgens um 9 Uhr entweder persönlich, oder durch zulässige Mandatarien, wozu die J. C. Köh und Uven hieselbst in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der abwesende Gemeinschuldner Dirk J. B. Kockebaker wird zu dem anangezeigten Termin hiedurch gleichfalls vorgeladen, zur Wahrnehmung seines etwaigen Interesses, und insbesondere, um dem Curatori benorum die ihm beiwohnenden, die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Signatum Norda in Curia den 18ten April, 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

Nachdem über das sämtliche Vermögen des abwesenden Zwirnfabrikanten Dirk Bonnea Kockebaker der generale Concurs erdinet worden, so wird der offene Arrest nach Vorschrift des Corp. Jur. Fr. P. 2. Tit. 26. §. 161. hiemit erlassen, und fallen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Effecten oder Briefschaften an sich haben, hiedurch angedeutet, niemanden das mindeste davon zu verabsolgen, sondern solches diesem Stadtgerichte förderfamst getreulich anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung:

Daß wenn dem ohngeachtet sonst jemanden etwas bezahlt, oder antwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit besgetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, derselbe ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden soll.

Signatum Norda in Curia den 18ten April 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

3 Der Hausmann Claas Hinrichs zu Siemonswolden hat sämtliche, von seinen verstorbenen Eltern Hinrich Ergas und Lauke Janssen, hinterlassene Immobilien zu und unter Siemonswolden in der Herrlichkeit Oldersum belegen, bestehend

- 1) in dem dritten Theil eines Heerdes der alte Krug, 4 Diematzen groß, an dem Hilgenwege,
- 2) in dem vierten Theil eines Heerdes groß plus minus 13 Diematzen, mit den Eadern von weiland Peter Ergas,
- 3) in 4 Diematzen in dem Oberbaurlande und
- 4) in 2 Diematzen bey dem Neulande die Kuse genannt, bey der, mit seinen majorennen Geschwisteren Ergae, Peter, Hille und Antje Hinrichs, sodann den Hausleuten Herb Albers und Jan Martens Hinrichs, cur. nom. des Blodstunigen Jan, und der mi-
(No. 30. S d d d d) norenen



norennen Brecht Hinrich, gehaltenen Erbtheilung, als jüngster Sohn, nach land-
rechtlicher Wahl an sich gebracht und ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede
etwaige unbekante Real-Prätendentes ausdrücklich nach gesucht.

In Conformität des desfalls unterm heutigen dato erlassenen Decreti, werden nun
von dem Aldersum'schen Gerichte alle und jede, welche an obdenotete Immobilien und
deren Zubehörungen, ein Näheres Pfand-Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges Real-
recht zu haben vermeinen möchten, hiedurch und Kraft dieser Edictal Citation, die bei
dem citirenden Gerichte, sodann dem Emden Stadt- und Leerer Amtgerichte angeschlagen,
öffentlich vorgelesen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem
auf Freitag den 23ten August inkehend des Vormittags 9 Uhr, präcurten präclussio-
nen Termin, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte auszusprechen, und
gesehlich zu justificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-
Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt
werden.

Uebrigens werden in Befolge allerhöchster Königl. Verordnung d. d. Berlin den 3 Sept.
1792. nachfolgenden Militär-Personen, als

- 1) denjenigen, welche zu dem wirklich ins Feld gerichteten Corps d'Armee gehören, und
entweder in wärklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feld-Krieges-Com-
missariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. m. angestellt sind, oder sonst
bei diesem Truppen Corps zum wärklichen Militär-Stat gehören.
- 2) denjenigen, welche etwa in der Folge noch bei belagtem Corps auf diese oder jeze
Art wirklich in Dienste treten möchten.
- 3) den bei den Regimentern, Bataillons oder Corps wirklich engagirten Marketendern
- 4) den etwa von den Feinden weggeführten Gefesseln.
- 5) den Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen, und den noch unter väterlicher
Gewalt stehenden Kindern derselben,

denen die Rechtswohltat der Suspension zu Statten kömt, ihre etwaige Rechte an vor-
beschriebene Immobilien hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Geben Aldersum in Judicio, den 29 April 1793.

4 Das Königl. Amtgericht zu Emden citiret und ladet auf Nachwehen des Ju-
ri-Commissarii Schmid mand. nosc. der Schelbialschen Edelfrau Anna Metronelli Ha-
mer zu Westerhusen alle dieselige, welche aus irgend einigem Realrechte auf die dertel-
ben von ihrem weil. Bruder dem gewesenen Goldhändler Georg Hamer angeerbten Im-
mobilia zu Westerhusen, bestehend aus einem Wohnhause und Garten, nebst Angebäu-
den, Scheune und Kutschhause, sodann 5 Groschen Landes Anspruch zu haben vermeinen,
hiemit edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten
12 Wochen entweder in Person oder durch zulässige Mandataria ad acta anzumelden,
längstens aber am 26sten August anstehend, als welcher Tag peremptorie dann angesetzt
worden, durch Original-Documents zu verificiren; Unter der Warnung, daß denen
Ausbleibenden nachher in Hinsicht der vorbeschriebenen Immobilien so wohl als der
jetzigen Besitzerin ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Uebriens
wird vermögte Königl. allerhöchster Verordnung d. d. 3ten Sept. 1792. allen ins Feld
gerückten

gerückten Militär und andern ihnen gleich geachteten Personen, als welchen die Suspension während des Krieges zu Statte kommt, ihr etwaiges Recht an vorbeschriebene Immobilien ausdrücklich vorbehalten.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Johann Dieblich Krull hieselbst, edictales wieder alle und jede, welche auf das durch Proccanten von dem Viertiger und Quartiermeister J. F. Janson privatim anerkaufte in Comp. 13 No. 5 stehende Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen Pachtbause cum annexis et pertinentiis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servituz, Forderung oder Nacherkauf-Recht zu haben vernehmen, cum terminis von drei Monaten et reproduct. präclusiv auf den 22 August nächst. des Nachmittags um 2 Uhr bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der präclusio erlanget. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bei diesem Immobile etwa interessirten Militär Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugnisse ausdrücklich vorbehalten.

6 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär — und der, denenselben gleich geachteten Personen, welchen nach dem Edicte vom 3ten Sept. 1792 S. 1. die Rechte Wohlthat der Suspension zu Statte kommt — alle und jede — welche auf den, vom weyl. Andreas Neemts Schröder nachgelassenen, aus einem Wohnhause und Garten, 41 Diemathen Weide und Gaulandes, 32 1/2 Diemathen Neerlandes, einer Wasser-Mühle, 2 ganzen Kirchenbänken eine Reihe Todtengräber, und einem Morast bestehenden, auf Johann Duren Ehefrau Incke Andreesen Schröder per testamentum ihres gedachten Vaters für 1/5 theil vererbdeten, Johann von ihren Miterben, nämlich

- 1) der Gatte Andreesen Schröder, des Edde Hejen zu Uttum Ehefrau, für 1/5 theil,
- 2) der Wittve Andreesen Schröder, des Jobocus Reints zu Bederaspel Ehefrau, für 1/5 theil,
- 3) der weyl. Antje Andreesen Schröder, mit Johann Eden zu Uggant ehelich erzeugten 5 Kindern, für 1/5 theil,
- 4) der weyl. Neemts Andreesen Schröder, mit dem auch weyl. Neemts Neemts zu Uttum, ehelich erzeugten Kindern, für 1/5 theil,

privatim angekauften, zu Bederaspel belegenen ganzen Heerd, Drennhusen genannt, ein Eigenthums Pfand-Dienstbarkeits-Veräußerung oder sonstiges Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 22 August d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen unter der Warnung, das die Nachbleibende von diesem Heerde cum annexis werden präclusiv, und ihnen sowohl gegen des Johann Duren Ehefrau Incke Andreesen Schröder, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

7 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär — und der im Edicte vom 3ten Septemb.



1792. §. 1. denenselben gleich geachteten Personen) — alle und jede, welche auf das dem minderjährigen Oltmann Hinrich, bei der Auseinandersetzung seines Vaters Hinrich Oltmanns Nachlasses, von seiner Mutter Schwaantje Harris, sodann seinen beiden großjährigen Schwestern Lette und Grectje Hinrich, respect. des Adam Berends und Berend Berends Ehefrauen zum alleinigen Eigenthum übertragene Haus mit Garten und Lande, worin noch einige Vorgräberu befundlich, auf Boeckjezel in der Wäld belegen, oder auf den ganzen dafür baar zu zahlenden Preis ad 1000 Gulden in Solde, respect. ein Eigenthums Pfand, Dienstbarkeits-Veränderungs-Recht, oder eine sonstige Forderung haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 27 Aug. d. J. Vormittags, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende sonst von diesem ganzen Grundstücke werden praeccludirt, und ihnen so wol gegen den Oltmann Hinrich, als gegen die sich meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

7. Ad instantiam des Felde Follen auf dem Stikellamper Behn, wollen, jedoch mit Vorbehalt der denen Militair-Personen und denjenigen, so mit ihnen gleich Rechte haben, vermöge allerhöchster Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792 zustehende Jurium, alle und jede, welche auf die von dem Johann Jansen Keefoge an dem Felde Follen feste verkaufte 2 auf dem Stikellamper Behn belegene von des Käufers Lande und die Wiese an einer Seite separirte Stücke Beband, so der Keefoge vorhin an den Hinrich Jansen Brauer bis ad annum 1803. in Eckauf eingetban, der aber nach Empfang seines Vorschusses seine Rechte dem Johann Jansen von Alwege mit Zustimmung des Keefoge, bis dahin wieder übergetragen, aus einem Näherrechte, Schuldenthalber, Erbschaft oder Dienstbarkeitswegen, oder aus einem andern rechtlichen Grunde, Anspruch solten machen können, cum terminis zur Angabe von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 26 August instehend, sub clausulis juris solitis hiemit aufgeboden. Stuckhausen im Königl. Amtgerichte, den 1 May 1793.

9. Vermöge des auf Arufen des Johann Oltmann zu Amdorf ertheilten Decretts, ist ein Aufgebot wider alle, so auf dem von seinem Vater Oltmann Hansen herrührenden, ihm von seiner Mutter und Geschwister überlassenen Heerd und Annexen zu Amdorf, aus diesem oder jenem dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeynen, cum terminis ad annotandum von 12 Wochen, und zur Liquidation auf den 2 Sept. instehend poena juris erkannt, denen Militair-Personen, so wie sie in der Königl. Verordnung vom 3 Sept. 1792. näher benannt, bleiben ihre Jura reservirt. Stuckhausen im Amtgerichte, den 21 May 1793.

10. Bei dem Kräß. Wedelschen Gerichte zu Gddens ist über des verstorbenen Glasers Hinrich Lamken Nachlaß zu Neustadt Gddens, welche blos in geringen Mobilien und einem Wohnhause dselbst bestehet, der Conkurs eröfnet, und citatio edictalis wider sämtliche Gläubiger desselben zur Angabe und Justification ihrer Forderungen cum terminis von 9 Wochen, und längstens auf den 22 August aufstehend, unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an der Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Uebrigens werden denen Militair-Personen vigore Edicti de 3 Sept. 1792. ihre Berechtigungen vorbehalten.

Zugleich ist auch der offene Arrest wegen dieses Sterbe-Poudels dahin ausgefertigt worden, daß alle, welche dazu gehöriges Geld, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte fordersamst anzeigen und ab-depositum adliefern müssen, unter der Warnung:

daß eine sonstige Ablieferung eine anderweite Beitreibung zum Besten der Masse eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- oder sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Eddeus am Hochgräf. Landgerichte, den 3 Junii 1793. Dr. Reimers.

II. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denselben im Edicte vom 3 Sept. 1792. S. I. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf einen bei Schirum belegenen, jetzt aus 12 Aekern bestehenden, vorhin zu des Lubbe Janssen Heerde in Schirum gehörig gewesenen von weil. Johanna Ditmanns zu Schirum auf seine Kinder vererbten, sodann von deren Mutter und Vormünderin Antke Siebelts an Wilt Harns öffentlich verkauften sogenannten Gutenholz Kamp, bei Schirum gelegen, ein Eigenthum; Pfand- Dienstbarkeit oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 12 Sept. d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Kampen werden präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Wilt Harns, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

12 Mit ausdrücklichem Vorbehalt der Berechtigte der Militair-Personen, nach dem Edicte vom 3 Sept. 1792, ist bei dem Amtgerichte zu Leer auf Ansuchen

1) des Kaufmanns Harm Drechsefende, wegen $4 \frac{1}{2}$ Kubtschaaren auf den Weelanden zu Weener, die er von Jan Otten Engelberts daselbst weil. Ehefrauen, Ehe. Wybkes Erben, Wybke und Hermannus Wybke Engelberts in Weener, sodann Mechelle Engelberts des Ergue Claassen Ohlings Ehefrau in Emden öffentlich angekauft,

2) des Syndrichters Menno ter Haseborg wegen $\frac{3}{4}$ Graß Land hinter Ebelings Waanssen,

3) des Hinrich Schulte wegen 1 Graß Land auf den Starcken Kamp, beides von eben diesen Erben öffentlich angekauft,

4) des Elise Jacobs Wose wegen 2 Tweet Graßen an Folke Jaspers und Jan Wilken Soemann, wie auch an den Holtbuser Weg gränzend, die er von Jan Otten Engelberts in Weener öffentlich erkauft,

der Liquidations Prozeß eröfnet. Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien oder deren Kaufgelder, aus einer Hypothec, Servitut, oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino präclusivo den 18 Sept. c. bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die alsdann ausbleibenden Realpräcedenten mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 29 Junij 1793.



14. Bei dem Amtgerichte zu Norden, ist Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von des Oke Janssen Kläus Erben, subhastirten und von Jan Vries einhardenen Hauses und Garten, beym Wahllande, aus irgend einem Grunde Real-Forderungen, Servitut und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 31ten August a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibenden mit all ihren Ansprüchen von gedachtem Immobile und dessen jetzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Es werden jedoch allen hiebei etwa interessirten Militair, und nach der Verordnung d. d. Berlin den 3ten Sept. 1792 dahin gehörigen Personen, ihre etwaige Real-Rechte ausdrücklich reservirt. Sign. Norden im Königl. Amtgerichte den 18ten May 1793. Hoppe.

14. Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Justiz-Commiss. Blum in. a. des Herd Henen Simmering hieselbst, edictal s wider alle und jede, welche auf das durch Proccauten von dem Aussteuer Engelbert van Letten privatim anerkaute, in Comp. 4 No. 15 belegene Wohnhaus cum annexis et pertinentiis, aus irgend etwagem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkauf-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praecclusivo auf den 10 Sept. nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der praecclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Hause etwa interessirten Militair Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit, hiedurch ausdrücklich vorbehalten. 15. Hinrich Harm's Husmann und dessen Ehefrau Schwantje Jochens, v. x. kauffen ihr von Jochem Berens Witwe Jantje Janssen privatim erkaufte, von Hartmann Spken Hinrichs herrührendes zu Irbove belegenes Haus u. d. Garten, die Wurde genannt, den Jan Oldigs und Heyre Wilken, welche es darent ge hfalls privatim dem Jan Eoerdes verkaufte — Dieser hat aus Erdnung des Liquidators P. v. d. des Grundstücks und dessen Kaufschilling betreffend, angehalten. Es werden daher mit ausdrücklichem Vorbehalt der den Militair-Personen etwa zustehenden Rechte, nach dem Edict vom 3 Sept. 1792. alle und jede, die aus Erb-Näher. Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte, besonders auch dem der Dienstbarkeit, an das Grundstück Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen, solche bei diesem Amtgerichte in 9 Wochen, spätestens in termino praecclusivo den 10 Oct. curr. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen in Hinsicht des Grundstücks und des Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Er im Amtgerichte, den 20 Julii 1793. 16. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Uke Janssen Ukens Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das dem Kaufmann Peter Brauer zuständig gewesene, von ihm privatim angekaufte, im Ofker Klust Ste Mott Num.



Ann. 1720 belegene Haus cum annexis Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Abverkauf: Recht zu haben vermerken, cum termino reproductionis auf den 4ten Novemb. d. d. des Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt: daß das d. d. verbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf gleich Obhern: d. d. das zum annexis präjudicet, und ihnen verhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Nedoch bleiben denen im Edict d. d. 3 Sept. 1792 benannten Militair und andern diesen gleich geachteten Personen, ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia den 18 Julij 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

17 Vermöge Grund und Hypothekenbuchs der Stadt Norden hatten auf dem an der Osterstraße im Osterlufft 3te Wirt sub No. 10. belegene Haus, welches der Schuster Hinrichus Spedenhoff von den Erben des weyl. Jacob Cornelius öffentlich angekauft hat, zur Last des vormaligen Besitzers Alle Harms,

1) eine Forderung der Kinder des weyl. Hildebrand Nielsens zu 100 fl.
2) eine Forderung der Flammischen Gemeine, ex Obligatione des Alle Harms und dessen Ehefrau Siebe Peters d. d. 21 Nov. 1732 zu 250 fl. welche den 1. Dec. 1741 infabuliret,

Johann zur Last der nachherigen Besitzerin Antse Allen 205 fl. in Gold ex Obligatione derselben d. d. 23 Dec. 1779 und den 18 Febr. 1780 für Cornelius J. Backer eingetragen.

Da nun zwar obige Schuldbriefen schon längst abgetragen seyn sollen, die originale Obligationen indessen verlohren gegangen, mithin die Löschung derselben im Hypothekenbuche nicht verfertiget werden kann: so ist ad instantiam des Kaufmanns Dode Lubbers Cremer als Executor Testam. nti des weyl. Jacob Cornelius per Decretum vom heutigen dato wider alle diejenigen, welche als Käufer, Erben, oder Miterben, Cessionarien, Pfand oder andere Inhaber der obbemeldeten Schuld Verschreibungen, auf obgedachtes Immobile aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermerken möchten, die gewöhnliche Edictal Citation cum terminis von 9 Wochen zur Angabe und Justification derselben und längstens auf den 9 Dec. des Vormittags um 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt: daß falls sich niemand melden wird, obbenannte Schuld Verschreibung für abgethan und mortificiret erklärt, und darauf im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Uebrigens bleiben nach Vorschrift des Edict d. d. 3 Sept. 1792. denen Militair und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte auf obbemeldetes Immobile hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia, den 19 Julij 1793.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

18 Der Erbpächter Peter Poples auf dem landschaftlichen neuen Bunder Hof, verkaufte dem Gastwirth Thees du Pree zu Dijkumer Hamrich mit Consens der hochpreisl. xriegs- und Domänen-Cammer, seinen dritten Antheil eines mit dem Hamrich Brens und dem weyl. Brune Gerdes Poples in Erbpacht genommenen Herdes, groß im ganzen 92 Diemat 13 Ruten, in der Dijkumer Hamrich, aus der Hand, und



und da der Käufer wider alle etwaige Real-Prätendentes um ein gerichtliches Aufgebot angesuchet hat, solches auch mit Vorbehalt aller ins F. d. gerichteten Militair- und anderer deneuselben gleich geachteten Personen Berechtigthe, nach Vorschrift der Königlich allröchlichsten Verordnung d. d. 3 Sept. 1792, erkannt ist: So eüret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, so auf den dritten Antheil des vorgeschriebenen Erbpachtsheerdes aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten, hiedurch edictaliter, um solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen bei dem Emden Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Mandatarios, ad acta anzumelden, längstens aber am 3 Oct. a. c. als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch originale Documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des vorgeschriebenen dritten Antheil Heerdes, als auch des jetzigen Besitzers, ein ununterwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

19 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind Edictales contra quoscunque Creditores ac prätendentes reales der von weil. Hinrich Siebrands Erben, verkauften und durch Jacob Dekele am 3ten Juny a. c. sub hasta erkandene Immobilien, als
 1) 3 Diemath Land im Gastmarscher Rott, Schütten Drey genannt,
 2) 3 Diemath daselbst, die Lange Drey genannt,
 cum termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen reproduction auf den 5 Octbr. d. J. unter der Verwarnung erkannt:

daß alle, längstens in termino reproduct: sich nicht gemeldete mit ihren Ansprüchen von vorgedachten Grundstücken und dessen jetzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen, jedoch bleiben die Rechte derer etwa hiebey interessirten Militair- und dahin gehörigen Personen, nach dem Edicte von 3ten Sept. 1792 ausdrücklich reserviret.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 10 July 1793.
 Hoppe.

20 Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an den, von den Erben des weil. Hinrich Siebrands, am 3ten Juny a. c. verkauften und durch Weef Woltjes, sub hasta erkandenen 4 Diematen Land im Gastmarscher Rott, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche, Servitut und Forderung haben, hiedurch öffentlich vorgeladen innerhalb 9 Wochen, spätestens am 5ten Octobr. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen von diesem Grundstück und dessen Kaufschilling ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, und bleibe nur denen hiebey etwa interessirten Militair- und denen gleich geachteten Personen nach Anleitung des Edicts vom 3 Sept. 1792 ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preußl. Amtgerichte den 10 July 1793.
 Hoppe.

21 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden, werden alle und jede, welche an den, von den Erben des weil. Hinrich Siebrands verkauften und durch Hausmann Folkert Janssen, am 3ten Juny a. c. sub hasta erkandenen 6 Diematen Landes im Jghendörper Rott, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Servitut und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch, öffentlich vorgeladen innerhalb 9 Wochen, längstens
 am



am 5ten Octobr. d. J. Vormittags 10 Uhr, ihre Ansprüche dem k. k. Hofgericht anzuzeigen, unter Verwahrung daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen von vielen Grundstücken und dessen heutzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillstand verwiesen werden sollen; jedoch bleibt denen hiesig interessirten Militair- und sonst gleich geschriebenen Personen, nach Anleitung des Edicts vom 3. Sept. 1792. ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 10 Julii 1793.

Hoppe.

22 Verträge einer von der Hochreichtl. Regierung erbesteten specialem Commission ist bei dem Stadtgerichte zu Norden auf Ansuchen der Kaufleute Steinbömer und Lubinus Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf gewisse bei Fel. im Orte Norden belegte, von Provolanten aus dem Nachlasse des weil. Amtmann Walter Johann öffentlich angekaufte 6 Diemath Landes, real Ansprüche und Forderungen, oder Erbschaft zu haben vermeinen, cum terminis von 3 Monaten et reproductionis auf den 4 Nov. a. c. des Vormittags um 10 U. r. unter der Verwahrung erlannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen realen Ansprüchen und Forderungen auf benanntes Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens bleiben denen in Edicto d. d. 3. Sept. 1792 benannten Militair und dergleichen gleich geschriebenen Personen ihre etwaige Rechte auf besagtes Grundstück hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden in Curia, den 22 Julii 1793.

v. Glau, vig. Commiss. spec.

23 Vom Königl. Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche an denen von den Kaufleuten Lubinus und Steinbömer aus dem Nachlasse des weil. Johann Dauen, am 15 April sub hasta erstandenen Immobilien, als

1) ein Haus und Garten in Fel,

2) 6 Diemath Landes dafelbst belegen,

aus irgend einem Grunde real Anspruch, Pfand, Dienstbarkeiten, oder sonstiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter benachrichtigt innerhalb 5 Monaten, und spätestens am 9 Nov. d. J. um 10 Uhr, ihre Ansprüche bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, unter Verwahrung: daß alle sich benachrichtigt nicht angegebene mit ihren Forderungen von gedachten Immobilien und des heutzigen Kaufschilling ab, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3. Sept. 1792. die Rechte derer hiebei etwa interessirten Militair- und sonst gleich geschriebenen Personen ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 20 Julii 1793.

Hoppe.

Citatio Edictalis.

Bei der Königl. Preussl. Hofreichtl. Regierung ist auf Ansuchen der Citatio Andreeßen zu Norden Citatio edictalis wider deren Chemann Jan Janssen, welcher se bereits im Jahre 1782 verstorben hat, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, erlannt, und wird dieselbe hiedurch citiret, in terminis peremptorio den 4 Novemb. Vormittags um 9 Uhr, hieselbst auf der Regierung contra Deputato Regierungs-Registrario

(No. 30. E e e e)

dario



darin Detmers zu erscheluen, Ursache seiner Desertion anzugeben, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntnis; beim Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für einen böslischen Verlasser erklaret, und nicht nur auf die Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werde. Zürich, den 15 Julii 1793.

Vertrag des Königl. Preussl. Dist. Regierung, d. d. 1. d. 1793.

Notifikationen.

1. Diesmal werden durch den kürzesten Weg eines Inventiments in den wö-
hentlichen Anzeigen, die Herren Interessenten untrer Evangelisch-Lutherischen Prediger-
Wittwen- und Waisen-Casse, der Rechnungs Ablegung am 30 July in der Superin-
tendur zu Zürich zur gewöhnlichen Zeit beständig beizuwohnen, ergebenst eingeladen.
Zürich, am 10 July 1793. S. J. Coners.

2. F. W. Dreyer wohnt in Emden bei der lutherischen Kirche, destillirt und verkauft allerhand Sorten von Aquaviten, und macht und verkauft beste feine Chocolate, und verkauft auch alle Sorten von Kruideniens Waaren, als Coffe, Thee, Toback &c. recommandirt sich einem geehrten Publico und verpricht gute Behandlung.

3. Die Erben der weil. Doctorin Loth zu Norden sind willens, das ihren angeerbte zu Norden unter den Linden stehende Haus, von May 1794 an zu vermiethen, oder auch aus der Hand zu verkaufen. Wer davon Gebrauch machen will, wolle sich bei dem Hrn. Prediger Boh in Westerholt, oder bei dem Amtmann Meimers auf Eo-
burg melden; Briese erbittet man jedoch franks. Zur Kenntis des Hauses dient, daß solches nicht nur bequem zur Wohnung sey und vorrefliche auch reisende Zimmer habe, sondern für jeden Stand zu gebrauchen ist. Es gehören zu diesem ansehnlichen Wohn-
hause, 2 neben Gebäude eine separat stehende Scheune und 2 grosse beide mit Mauern theils mit Hecken befriedigte Gärten, und hat verschiedne gewölbte Kellern, liegt dabei an der breiten Lohne und ist deswegen selbst für einen Landgebräucher geschickt.

Eoeburg, den 8 July 1793. M. Meimers.

4. Der Amtmann Möller zu Oldersum, verlangt auf insiehenden Michaelis oder auch gleich jetzt eine erwachsene Person zum Copisten und zweiten Protokollführer. Diejenigen so dazu Neigung und erforderliche Geschicklichkeit haben, auch Zeugnisse ihres Wolverhaltens zu produciren im Stande sind, können sich schriftlich oder persönlich bei ihm melden; wobei zur Nachricht dienet, wie der jährliche Gehalt gute 100 Rthlr. betrage.

5. Bei dem Kaufmann F. Meimers in Zürich sind folgende Bücher, alle wohl conditionirt, um beigesetzte Preise in Commission zu haben:

1) Neues Elementarwerk für die niedere Klassen lat. Schulen u. Gymnasien von Semler u. Schüs, 1. 11ter Theil, gr. 8. papp. 10 Rthlr. 2) Preilers Anwei-
tung zum Zeichnen mit 16 Kupf. 7 Th. 8 Rthlr. 3) Briefe über verschiedene Gegenstände aus dem Reiche der Natur, in 8. 3 Th. 8 Rthlr. 4) Millers hi-
storisch

fisch moralische Schilderungen, 4 Th. 8. Schaalhausen hfrzb. 3 Nthlr. 5) Kama-
 lers Einleitung in die schönen Wissenschaften, 4 Th. hfrzb. 2 Nthlr. 4 Sgr. 6) Gars-
 dens Uebersetzung Ciceros von den Pflichten mit philosophischen Anmerkungen, 4 Th.
 papb. 2 Nthlr. 4 Sgr. 7) Wilhelmine Arend oder die Gefahren der Einsamkeit
 2 B. hfrzb. 1 Nthlr. 8) Monatliche Mänterhaltungen zum Unterricht und Vergnügen
 für die Jugend beiderley Geschlechts, 2 B. m. K. u. musikal. Weil. 1 Nthlr. 12 Sgr.
 9) Neuer Atlas für die Jugend mit 21 Kärtchen von Kleinm, fol. pbd. 1 Nthlr. 12 Sgr.
 10) Der Jüngling, 2 B. hfrzb. 16 Sgr. 11) Nitsch Beschreibung der Römer 12 Sgr.
 12) *Conser & Nouvelles de la Fontaine*, Tom. 1 & 2. 12 Sgr. 13) E. C. Gallus
 fuis vom Katalinischen u. Jugurthinischen Kriege, übersetzt von Dötcher, pbd. 8 Sgr.
 14) *Carre de la Crimes levés pendant la dernière guerre de 1772*, K. de Königsbergen,
 4 Karten 1 Nthlr. 15) Briefwechsel der Familie des Kinderfreundes 12 Th. pbd.
 6 Nthlr. 16) *Amusemens philologiques ou mélange agreable de diverses piéces, con-
 cernant l'histoire des personnes celebres* Lond. Tom. 1-4. avec fig. hfrzb. 2 Nthlr. 17)
 Weisners Aleibiades, 4 Th. m. K. (orig. Ausg.) pbd. 2 Nthlr. 12 Sgr. 18) Meyers
 Handbuch für Kinder und Kinderlehrer über den Katechismus Lutheri, hfrzb. 12 Sgr.
 19) Sagen der Vorzeit von Bett Weber, 2 Th. m. K. (orig. Ausg.) 2 Nthlr. 20)
 Kleine rechnerische Aufsätze von Jünglingen für Jünglinge 12 Sgr. 21) Handbuch über
 die kurze Rechenart oder Rechenkunst von J. F. Deser 2 B. 1 Nthlr. 22) *Pepliers
 Grammaire Franç.* hfrzb. 16 Sgr. 23) W. S. Lichtners Fabeln u. Erzählungen in 2
 Büchern, hfrzb. 8 Sgr. 24) Pfennig neueste Erdbeschreibung, hfrzb. 16 Sgr. 25)
Teinture de l'histoire naturelle pour les enfans, par I. H. Emmer, pbd. 12 Sgr. 26)
 Roth und Hältbüchlein pbd. 15 Sgr. 27) Practische Anweisung zur Orthographie von
 E. Kruse pbd. 6 Sgr. 28) Der englische Zuschauer, 1 — 8ter Th. NR. der 2te fehlend
 pbd. 3 Nthlr. 29) Neueste Nachrichten vom türkischen Reiche, mit 3 illum. Landt.
 pbd. 16 Sgr. 30) Karl von Burgheim 4 B. m. K. pbd. 3 Nthlr. 31) Die Bremer
 Münze, hfrzb. 4 Sgr. 32) von Logebue kleine gesammelte Schriften, 3 Th. Carlruhe
 1 Nthlr. 16 Sgr. 33) Weisners Skizzen 10 Saml. 8. Tab. pbd. 2 Nthlr. auch ist
 ein mathematisches Bestek mit vielen Instrumenten für 6 Nthlr. zu haben.

6 Es siehet ein grosser recht angesehener Kleiderschrank oder Kasten, beson-
 derlich für Landleute dienlich, zum Verkauf. Nähere Anweisung giebt der Mäcker Ebens
 in Leer, wobei sich Liebhaber persönlich melden wollen.

7 Alle diejenigen, welche auf des weil. Obhriechter Peter J. Jypen, auf dem
 Schulenburger Polder Nachlass Forderungen haben, oder schuldig sind, werden ersucht
 ihre Rechnung innerhalb 3 Wochen bei dem Kaufmann J. Schattberg zu Norden ein-
 zusenden, und Zahlung zu erwarten, oder Zahlung zu leisten.

8 Alle diejenigen, welche was von mir zu fordern haben, seyn so gütig und
 senden ihre Rechnung ein, da ich alsdann nicht ermangeln werde zu bezahlen. Da hin-
 gegen ersuche auch diejenigen, welche noch in mein Buch ausstehen, es zu berichtigen,
 ansonsten ich mir gerichtliche Hülfe suchen mus. Curich, den 17 Juli 1793.

J. H. E. Vorgeest.

9 Diejenigen welche an dem am 2ten May hier verstorbenen Pastor Hobbels
 noch Gelder zu bezahlen schuldig sind, werden ersucht, solches an den unten benannten
 Curator Mass, und zwar was diejenigen betrifft, welche keinen bestimmten Zahlungst-

Tag



Termin haben, innerhalb 4 Wochen, vom heutigen dato zu verfügen. Dagegen können auch diejenigen, welche wider Vermuthen noch eine unerrichtigte Forderung auf dem seel. Herrn Pastor haben möchten, sich damit in oberschiedener Zeit bei gedachtem Curator melden, und prävia liquidatione ihre Veraplang erwärtigen, wobei die Säumbastten es sich selbst bezumessen haben, wenn sie ihre etwaige Ansprüche nachher bei denen weit entlegenen Erben des Defuncti, auf ihre eigene Kosten geltend machen müssen. Die Zurücklieferung der von dem Hrn. Pastor Hobbelt geliehenen, nicht weniger die Abtorezung der demselben angeliehenen Bücher, erbittet man sich innerhalb 14 Tagen, weil der Catalogus von der Bibliothek angefertigt werden soll.

Neustädtyddens, den 12 Julii 1793.

Matthias Meierotte, Curator Massa und Mandatarius der Erben
des weil. Herrn Pastors Hobbelt.

10 Da zwischen mir und meiner bisherigen Ehefrau Anna Dorothea v. Coverden ein Ehescheidungs-Proces entstanden, und gedachte Anna Doroth v. Coverden, sich von hier weg und nach Leer begeben, so warne ich jedermann derselben nichts auf meinen Namen zu hören, weil ich auf keine Weise dafür haften will. Auch ist von meinen Freunden, mit welchen ich in Handels-Geschäften stehe zur Achtung, daß sie von den mir etwa schuldigen Geldern nichts an bemelte Anna Dorothea v. Coverden, sondern einzig und allein an mich selbst bezahlen müssen. Emden, den 16 Julij 1793.

Jan E. Depenga.

11 Der Blausärber Jan Heeren Meedick ist entschlossen, sein von ihm selbst bewohntes, auf dem neuen Wege stehendes Haus, aus der Hand zu verkaufen. Es kann May 1794 angetreten werden. Liebhaber wollen sich je eher je lieber bei ihm selbst einfinden. Norden, den 2 Julij 1793.

12 Der Ziegler Hans Dicks zu Odersum ist willens seine Dachziegel Brenneren aus der Hand zu verheuren auf 3 oder 6 Jahr. Liebhaber um zu heuren können sich täglich bei ihm melden.

13 Ein sehr geräumiges mit allen erforderlichen Commoditäten und verschiedenen Zimmern versehenes Haus, nebst einem dahinter befindlichen Wars mit Entrist, Johann Scheune und Garten, ist aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können darüber bei Kaufmann Meyer in der Nordstraße zu Marich nähere Anweisung erlangen.

14 Weil Bruno Jürgens Erben sind gesonnen, das von ihrem Erblasser, von den in No. 1765. eingezeichneten Friederich Augusten Groten in Jeverland, in Eibpacht genommenen Stück Groden Landes 79 Matten 25 Ruten groß, nebst darauf neu erbaueten sehr gutem Wohnhause und Scheune, auch Backhause, in Weinhändler Hamerschmidt senior Wittwen Behausung zu Jever, am Sonnabend den 21 August d. J. aus freier Hand zu verkaufen; weswegen die Liebhaber am gedachten Tage daselbst sich einfinden wollen. Die Conditiones können bei dem Registrator Diecker in Jever und Bruno Jürgens Wittwe Beistand Johann Harms Haschenburger bei Oldort, vorher eingesehen werden.

15 Solten sich Liebhaber finden ein gutes Clavier zu kaufen, groß 3. und im Discant bis dreigestrichen D. die können sich alle Tage in Woquard bei dem Schulhalter Mons. Baumfall melden, der wird nähere Anweisung davon geben.



16 Am 20 August wird in Emden auf dem Rathhause eine Sammlung von unterschiedenen Büchern öffentlich verkauft werden, wovon das Verzeichniß gedruckt zu haben ist; alhier bei dem Buchdrucker E. Bentzin, in Aurich bei Buchhändler Herr Winter und in Leer und Norden bei den Buchbindern Hrn. Reckner und Neumann.

17 Der Buchstickermeister Jan Ennen Kramer zu Norden, verlangt sofort oder um Michaelis einen Gesellen der seine Arbeit recht gut versteht, er verspricht guten Lohn und Arbeit.

18 Die Kaufleute Simon Barink und Soike Wiffering sind Vornachmens, ihre Seifenfabrique cum annexis aus der Hand zu verkaufen. Sollte jemand Lust da zu haben, selbige zu kaufen, der beliebe sich bei obgedennten einzufinden und näher zu contrahiren.

19 Bei der Insel Faust ist vor einiger Zeit ein englisches Boot von circa 20 Fuß Länge angetrieben und geborgen. Wer sich dazu als Eigentümer legitimiren kann, muß sich 4 Tage innerhalb 4 Wochen, und längstens den 28 August a. c. 10 Uhr, beim Königl. Amtgericht zu Norden melden, und sein Eigentum insistiren, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist das Eigentum werde placubret, und auf General Befehl über dies Boot faßt werde disponiret werden.

Eign. Norden im Königl. Preußl. Amtgericht den 23 Juli 1793.
Hoppe.

20 Es wird eine tüchtige Person verlangt, welche bei Ausmientereyen das Officium eines Masrulers zu übernehmen, auch mit Pferde und Wagen umzugehen im Stande ist; man wünscht zugleich, daß ein solches Subject im Schreiben und Rechnen einigermaßen gelibt ist; wer solchergestalt gegen annehimliche Bedingungen und Zahlungs sich engagiren will, und erforderlichenfalls Atteste seines Wohlverhaltens beibringen kann, der melde sich bei dem Naemierener Consul in Emden durch postirte Briefe, und kann derselbe um oder 14 Tage vor Michaeli d. J. den Dienst oder diese Stelle antreten.

21 Im vorigen Herbst ist bei der hohen Fluth ein eichener Balken circa 40 Fuß lang, bei Buschlag in der Herrlichkeit Oldersum an dem Nussendich gestrandet. Wer sich als Eigentümer gehörig legitimiren kann, muß solchen gegen billigen Bergelohn von dem genannten Platz unweit Nrichum, innerhalb 4 Wochen wieder abholen, weil nach der Zeit der Balken nicht verabsolgt werden wird.

22 In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juli sind 3 Pferde im Anteer und 1 Pferd in der Herrlichkeit Oldersum die Schwere muthwilliger Weise abgeschnitten worden. Wer dem Verord. Hürich zu Middelskerborg Nachricht davon geben oder den Thäter nachbasse machen kann, soll mit Verschwiegenung seines Namens 10 Rthlr. zum Douceur erhalten.

S t e e l h a r t e s f a n d e n
Ein Arbeiter aus Parreit Wähmens Freund Meiers hat sich verschiedener an 5 Gras-Mähern in der Nacht auf freiem Felde verübten gefährlichen excesses verächtlich gemacht, und ist gestern Abend, als er bereits arreiret gewesen, davon Verurtheilung bedient entsprungen und flüchtig geworden.

Dies



Dieser Mensch ist pl. min. 24 Jahr alt von mittler Grösse, untergekehrter Statur, Vorkengrübzig im Gesicht, hat grosse Augen im Kopf und trägt braune abgestumpfte Haare. Bey seiner Entweishung ist er bekleidet gewesen mit einem runden dunkelblauen Wams oder Camsohl, grünem Bruststück, weiß leinenen Hosen und schwarzen Strümpfen, sodann Schuhen mit runden silbernen Schnallen.

Wenn nun der Justiz sehr daran gelegen ist, daß dieser Averd Weints zur gebührenden Verantwortung gezogen werde: So werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten dieses Landes sub obligatione ad reciproca dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen genau vigiliren, ihn im Veretungsfall arrestiren, und gegen Erhaltung der Kosten wohlwahrhaft anhero transportiren zu lassen. Signatum Emden im Königl. Amtgerichte den 9ten Julii 1793. *W. B. S. 2730* Westebach.

Geburtsanzeige.

Die glückliche Entbindung meiner geliebten Frau von einer gesunden und wohlgebildeten Tochter, am 18 hujus mache ich hiedurch allen unsere Verwandten und Freunden schuldigst bekannt. *W. B. S. 2730* Potshausen, den 19 Julii 1793.

Tammling.

Todesfälle.

Am 5ten d. M. Nachmittags gegen 4 Uhr geschied dem Herrn über Leben und Tod, meine jüngste Tochter Juliana Wof, im 47sten Jahre ihres Alters, nachdem sie lange an einer Brustkrankheit laborirte, aus dieser Vergänglichkeith abzusodern, und wie ich hoffe in sein Freudenreich aufzunehmen. Meinen Verwandten, guten Freunden und Gönnern mache ich diesen mir in meinem 84 Jahr betroffenen schmerzlichen Sterbefall bekannt, und von der Theilnahme überzeugt, verbitte mir alle Condolenz.

Emden, den 9 Julii 1793. *W. B. S. 2730* Meiner Christoph Wof.

Den 8 dezer Voormiddag omfrent 10 Uir. overleed na een langzaam verval van Krachten, in den Ouderdoom van 83 Jaaren en 11 Maanden, onze hochgeachte Tante Juffrouw Tetta Qualenbrink, Weduwe von den Heer Dyk-Rentmeester Meiners. Wy achten het onzen Pligt van dit treurig Evenement door dezen onze verdere Vrienden en Bekenden de behoorlyke Kennis te laten toekoomen. Emden, den 15 Julii 1793.

I. en L. H. Penon, Predikanten te Emden en Wirdum.

Meinen gesehtesten Sönnern, Uerwandten und Freunden, mache ich hie mit bekannt, daß meine Tochter Juliana Sophia am 16 Julii c. nach einem langwierigen und schmerzhaften Krankenlager, im 19ten Jahre ihres Alters selig gestorben sey. Neustadt Södens, den 19 Julii 1793. *W. B. S. 2730* M. Meiners.

Dem höchsten Regierer der menschlichen Schicksale geschied es nach seinem heiligen Rathe, den 21sten dieses Mittags halb 1 Uhr, meine geliebte Ehegattin, die Frau Maria von Santen geborne Harrensee, in dem 65ten Jahre ihres Alters nach dem 46ten Jahre unserer vergnügten Ehe, durch einen sanften Tod aus dieser Welt ab, *W. B. S. 2730*

und zu sich in sein Reich zu fordern. Diesen mich betroffenen Trauersfall zeige ich meh-
ren Verwandten und Freunden an, und verbitte, von ihrer Theilnahme versichert, jede
Erschöpfung. Emden, den 23 Julii 1793. D. C. von Santen.

Lotteriesachen.

Es sind mir 4 Loose zur 2ten Classe 29 Lotterie abhanden gekommen, als
Num. 15601. 2. 3. 4. Da die Loose nicht gezeichnet sind, so werden sie auch nicht
ausgegeben, daher derjenige der solche in Händen haben sollte ersucht wird, sie mit
zu stellen. Emden den 15ten July 1793. Isaac Israel Levy.

Gelehrte Sachen.

Für Jünglinge und Mädchen.

Ein wenig Athem oder ein paar Federstriche, die wir für unsere Gedanken aufwen-
den, so schwer uns auch manchmal beides ankommen mag, werden reichlich wieder durch
die Deutlichkeit, die Ordnung und das Leben eingebracht, das eben diese Gedanken da-
durch erhalten.

So lange der Mensch nicht reden konnte, so sahe, hörte, fühlte und schmeckte er bloß;
aber er dachte nicht. So lange der Mensch nicht schreiben konnte, dachte er wenig und re-
dete schlecht. Die Zunge und der Griffel machte ihm endlich zu dem, was er werden sollte.
Seine Begriffe wurden heller, indem er sie mittheilen suchte; sie wurden methodisch, in-
dem er ihnen eine gewisse Fortdauer gab, die sie der Verbesserung und Ausübung fähig
machte. Und dieser Weg, den das ganze menschliche Geschlecht nahm, um klüger zu wer-
den, ist auch immer noch der einzige für den einzelnen Menschen.

Wenn es heutiges Tages kein großer Ruhm mehr für ein Frauenzimmer ist, daß
es liest, so ist es doch immer einer daß es aus Ehrbegierde liest, um vernünftiger und
besser zu werden. Die Eitelkeit die sich jetzt auf dieser Seite gelenkt hat, vernichtet den
Werth des Lesens, indem sie den Endzweck desselben verkehrt, — Hundert empfinden kein
Vergnügen stärker, als denn sagen zu können: ich habe es gelesen. — Unsere Seele ist
ein Maler, der entweder Originale nach der Natur, oder Copien von guten Originalen
malt. Jene sind ihre eignen Empfindungen, ihre eignen Betrachtungen und Schlüsse;
diese sind alle die Begriffe die wir durch Erziehung Unterricht und Lectur erhalten.

Es kommt also alles darauf an, das was andre aus ihren Erfahrungen gefolgert
haben — so anzusehn, als ob wir es aus unsern eignen gezogen hätten. Ehe wir
selbst denken, müssen wir erst einen andern nachdenken lernen! Wenn man liest, sondern
man den Gedanken vom Ausdruck ab, und unterbreche dadurch das Vergnügen, was
mit jedem Menschen die Dringende des Weitergehens verknüpft ist, so lange bis
man mit ein paar Worten das denken kann, was der Verfasser auf viele Seiten ge-
sagt hat. Diese paar Worte schreibe man nieder. Auf diese Art werden Bücher in
Blätter verwandelt, hierdurch werden wir ermuntert, nicht lange werden diese Aussätze
fremde Gedanken seyn, man wird bald seine eignen entwickeln, weil die Ideen sich wie
elektrische Funken entzünden. Ist die Seele einmal in Arbeit, so geht sie geschwind
von der Nachbildung fremder Begriffe zur Herbebringung eignen über. Ehe man sich
versieht kommt aus den eignen Schatz unser Empfindungen ein Gedanke hervor, der für
sich selbst zu schwach war empor zu kommen, ist aber, weil er den Gedanken des Ver-
fassers nahe liegt, von diesen angereizt und gehoben wird.

Auch



Nach für den Verfasser der Ostriessischen Zeitschrift Hrn. Gitter . . . sind diese Reichen belehrend: Statt Romanecke zu verwerfen, wird eine gute Auswahl in seine Blätter ihm einerley und zum allgemeinen Besten nützlich seyn, als Kunitelverse in Schmach des lächerlichen Poet Erius.

Der Reisende J. M. zwischen Leer und Loga.

Unmaßgeblicher Vorschlag wegen der Geburts und Todes-Anzeigen.

Die Einrichtung, daß ein jeder seine freudige und traurige Familienbegebenheiten, durch kurze Anzeigen in den wöchentlichen Intelligenz-Blättern, nicht nur seinen Verwandten und Freunden, sondern auch andern theilnehmenden Lesern, mit sehr geringen Kosten allgemein bekannt machen kann, ist gewiß lobenswerth, und es verdient derselbe allen Dank, der zuerst die Bahn gebrochen und den kürzesten auch wohlfeilsten Weg der Bekanntmachung gewählt hat. Wie viel wird nicht dadurch statt der sonst abzurückenden oder zu schreibenden mancherley Briefen, an Druckerlohn, Papier, Copialien &c. spart, gewiß weit mehr Thaler, als jetzt die Insertion einer Anzeige an Silbern kostet! Nach der vormaligen Art, da wir unsern Verwandten und Freunden von unsern Familienbegebenheiten brüßlich Nachricht gaben, geschah solches wie sich von selbst versteht, durch einen Brief, und es würde eine gar sonderbare Idee gegen den Absender veranlaßt haben, wenn jemand drei Briefe gleiches Inhalts und überdem mit der gewöhnlichen Bemerkung A. B. C. an drei verschiedenen Posttagen, an ein und eben dieselbe Person würde haben abgehen lassen.

Da nun die Geburts- und Todesanzeigen in den Wochenblättern die Stelle der vormalig gewöhnlichen Notifications- und Trauerbriefe vertreten, sollte denn nicht auch eine einmalige Insertion zureichend, und eine dreimalige Wiederholung eben so sonderbar, als die vorgedachte Absendung dreier Briefe zu halten seyn?



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

